Anlage 1

Satzung

der Gemeinde Eitorf vom ..... über die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Kommunalwahl 2009

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2007 (GV NRW S. 374) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz zu wählenden Vertreter für die Gemeinde Eitorf wird für die Kommunalwahl 2009 um 6 verringert und beträgt somit 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.